Anlage 1

Anlagen:

Erläuterungen/Protokoll zu Tagesordnungspunkt

Nr. 10-5/5. HA - NÖ - vom 19.6.1986

Dienstfahrzeug - Benutzungsregelung

Die Angelegenheit wurde bereits in folgenden Sitzungen behandelt:

Nr.	TOP	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

In dem Erlaß des Innenministeriums aus dem Jahre 1959 ist geregelt, daß alle Fahrten der Bürgermeister innerhalb des Gemeindegebietes als Dienstfahrten anerkannt sind. Dieser Erlaß ist durch Zeitablauf aufgehoben. Städtetag, Gemeindetag und Landkreistag Baden-Württemberg haben beim Innenministerium darauf hingewiesen, daß der Erlaß von 1959 in vollem Umfang sachliche Berechtigung hatte, den Notwendigkeiten und Bedürfnissen der kommunalen Praxis entsprach und dieser vom Innenministerium stets anerkannte Sachverhalt bis heute uneingeschränkt weiter gilt.

Das Innenministerium weist darauf hin, daß es möglich bleibt, den Bürgermeistern die Dienstfahrzeuge im bisherigen Umfang zur Verfügung zu stellen. Es bestätigt, daß eine solche Handhabung mit dem Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Führung der Haushaltswirtschaft (§ 77 Abs. 2 GemO) vereinbar ist. Um die bisherige Regelung entsprechend dem Erlaß des Innenministeriums aus dem Jahre 1959 beibehalten zu können, soll dies durch Beschluß des zuständigen Gremiums der Gemeinde bestätigt werden, wobei die Steuer für den entstehenden geldwerten Vorteil vom Bürgermeister selbst zu tragen ist.

Beschlußvorschlag:

Der Beibehaltung der bisherigen Praxis bei der Benutzung des Dienstfahrzeuges durch den Bürgermeister wird zugestimmt.

Beratung:

HA-NÖ vom 19. Juni 1986
TOP 10-5 Dienstfahrzeug - Benutzungsregelung

Erster_Beigeordneter_Kaiser: Aufgrund eines Erlasses des Innenministeriums sei jede Fahrt des Bürgermeisters in seinem Aufgabengebiet als eine Dienstfahrt anzusehen. Dieser Erlaß wurde infolge Zeitablaufes aufgehoben. Es bedarf eines formalen Beschlusses um die bisherige Regelung beibehalten zu können.
SB_Wölfle: Der Bürgermeister könne selbst abwägen, welche Fahrt privat und dienstlich sei. Man müsse ferner überlegen, ob für die allg.Verwaltung mit Ausnahme des Bauamtes nicht ein weiteres Dienstfahrzeug angeschafft werden soll.

Der Hauptausschuß faßt einstimmig folgenden

Beschluß: Der Beibehaltung der bisherigen Praxis bei der Benutzung des Dienstfahrzeuges durch den Bürgermeister wird zugestimmt.

Niederschrift

1. Amt 10 zur weiteren Veranlassung
2. Amt zur Kenntnis
3.
4. Hauptamt z. d. A.

Datum: 6. August 1986

Der Vorsitzende: Schriftführer: